

# **Wasserverordnung der Politischen Gemeinde Oberrieden**

SYNOPTISCHE DARSTELLUNG (VERGLEICH BESTIMMUNGEN BISHER ZU NEU)

**GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 9. DEZEMBER 2021**

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>4</b>	Art. 17	Definition	14	
Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	4	Art. 18	Eigentumsverhältnisse	14
Art. 2	Wasserversorgung	5	Art. 19	Erstellung	14
Art. 3	Versorgungsgebiet	5	Art. 20	Abnahme und Kontrolle	15
Art. 4	Umfang der Versorgung	6	Art. 21	Unterhalt	15
Art. 5	Strategische Wasserversorgungsplanung	6	<b>V. WASSERLIEFERUNG</b>	<b>17</b>	
Art. 6	Kundschaft	7	Art. 22	Umfang und Garantie der Wasserlieferung	17
Art. 7	Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer	7	Art. 23	Einschränkung der Wasserabgabe	17
Art. 8	Erstellung, Betrieb und Unterhalt	8	Art. 24	Wasserableitungsverbot	18
Art. 9	Übernahme privater Versorgungsanlagen	8	Art. 25	Unberechtigter Wasserbezug	18
<b>II. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN</b>	<b>9</b>	Art. 26	Vorübergehender Wasserbezug	18	
Art. 10	Versorgungsanlagen	9	Art. 27	Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses	19
Art. 11	Leitungsnetz	9	Art. 28	Abnahmepflicht	20
Art. 12	Hydranten	11	Art. 29	Abnorme Spitzenbezüge	21
Art. 13	Schutz der öffentlichen Leitungen	12	<b>VI. WASSERMESSUNG</b>	<b>21</b>	
<b>III. HAUSZULEITUNGEN</b>	<b>12</b>	Art. 30	Wasserzähler	21	
Art. 14	Definition und Leitungsführung	12	Art. 31	Einbau	22
Art. 15	Eigentumsverhältnisse der Hauszuleitung	13	Art. 32	Störung am Wasserzähler	23
Art. 16	Unterhalt, Erneuerung und Kostentragung	13	<b>VII. FINANZIERUNG DER WASSERVERSORGUNG</b>	<b>24</b>	
<b>IV. HAUSTECHNIKANLAGEN</b>	<b>14</b>	Art. 33	Eigenwirtschaftlichkeit	24	

Art. 34	Kostendeckung	25
Art. 35	Kostentragung Hauptleitung und Versorgungsleitungen	25
Art. 36	Erschliessungsbeiträge	25
Art. 37	Kostentragung Hauszuleitung	25
Art. 38	Festsetzung der Gebühren	26
Art. 39	Bemessung Anschlussgebühren	26
Art. 40	Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr	27
Art. 41	Benutzungsgebühren	28
Art. 42	Abgeltung von Sonderleistungen	28
Art. 43	Rechnungsstellung und Fälligkeit	28
Art. 44	Verjährung	29
<b>IX. HAFTUNG-, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUGEN</b>		<b>30</b>
Art. 45	Haftung	30
Art. 46	Strafbestimmung	30
Art. 47	Rechtsschutz	30
Art. 48	Rechtssetzungsbefugnisse	31
Art. 49	Inkrafttreten	31

---

*Gestützt auf das kantonale Wasserwirtschaftsgesetz und die Gemeindeordnung von Oberrieden erlässt die Gemeindeversammlung folgende Wasserverordnung:*

---

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### I. Allgemeines

---

#### **Art. 1 Zweck und Geltungsbereich**

*Diese Verordnung regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung der Wasserversorgung und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern, nachstehend Kundschaft genannt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.*

---

**Art. 2 Wasserversorgung**

<sup>1</sup>Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe, unabhängig von der Organisationsform des Versorgungsbetriebs.

<sup>2</sup>Die Wasserversorgung Oberrieden, nachfolgend «Wasserversorgung» genannt, ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Oberrieden und wird als selbsttragender Betrieb geführt.

<sup>3</sup>Die Wasserversorgung steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter der Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderats.

**Art. 1**

Die Wasserversorgung Oberrieden, nachfolgend „Werk“ genannt, ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechtes der Gemeinde Oberrieden und wird als selbsttragender Betrieb geführt.

**Art. 2 Organisation**

Das Werk wird nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Verwaltungsreglementes durch die Werkkommission und die Werkabteilung geführt.

**Art. 4 Rechtsverhältnis**

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Werk und den Wasserbezüglern, nachfolgend „Bezüger“ genannt, und Dritten (Installateure etc.) beurteilt sich nach öffentlichem Recht. Hiefür sind dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften sowie die jeweils gültigen Tarife massgebend.

**Art. 3 Versorgungsgebiet**

Das Werk stellt die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde sicher. Ausserhalb der Bauzone besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die Wasserversorgung zumutbar und verhältnismässig ist.

**Art. 5 Geltungsbereich**

Dieses Reglement hat Geltung für das Gemeindegebiet Oberrieden.

Recht zur Wasserabgabe

Die Lieferung von Wasser im Siedlungsgebiet ist alleiniges Recht des Werkes.

Private Wasserversorgungen

Bestehende private Wasserversorgungen können im bisherigen Umfang und im Rahmen des übergeordneten Rechts weitergeführt werden.

**Art. 4 Umfang der Versorgung**

<sup>1</sup>Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen dieser Verordnung und den jeweiligen Tarifbestimmungen.

<sup>2</sup>Die Wasserversorgung kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die Wasserversorgung Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Massgebend ist jeweils der Tarif der Liefergemeinde.

<sup>3</sup>Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die Wasserversorgung darf nur mit der Bewilligung letzterer erfolgen.

**Art. 5 Strategische Wasserversorgungsplanung**

Die Wasserversorgung ist für die strategische Planung zuständig. Sie erarbeitet eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen-

**Art. 3 Aufgaben**

Das Werk hat zur Aufgabe

- das Siedlungsgebiet der Gemeinde Oberrieden mit Trink-, Brauch- und Löschwasser zu versorgen;
- die dazu notwendige Infrastruktur zu erstellen und zu unterhalten;
- den Leitungskataster nachzuführen.

**Art. 6 Grundsatz**

Das Werk liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang Trink-, Brauch- und Löschwasser nach Massgabe seiner eigenen Bezugsmöglichkeiten und der Leistungsfähigkeit seiner Anlagen gemäss den Bestimmungen dieses Reglementes und zu den gültigen Tarifen.

Beschaffenheit des Wassers

Das Wasser soll hygienisch einwandfrei sein. Die Qualität hat den Anforderungen an Trinkwasser gemäss dem Eidgenössischen Lebensmittelgesetz zu entsprechen.

Das Werk übernimmt jedoch keine Verpflichtung für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte, Temperatur sowie eines konstanten Druckes des Wassers. Die Bezüger mit empfindlichen Einrichtungen haben selber für die geeigneten Sicherungen gegen Störungen infolge ungenügenden Drucks, Wassermangels oder ungeeigneter Beschaffenheit des Wassers zu sorgen.

---

*und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW.*

---

#### **Art. 6 Kundschaft**

*Kundschaft im Sinne dieser Verordnung sind Dritte, welche Wasser von der Wasserversorgung beziehen, insbesondere:*

- a) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten, selbst bewohnten Liegenschaft,*
- b) Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines mit Wasser versorgten, selbst bewohnten Gebäudes sind,*
- c) natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind Wasser zu beziehen,*
- d) Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen /Pächter, Stockwerkeigentümerinnen/Stockwerkeigentümer, Wohnrechtsnehmerinnen/Wohnrechtsnehmer, Nutzniesserinnen/Nutzniesser, sofern deren Wasserverbrauch in den jeweils genutzten Räumlichkeiten oder Parzellen über einen Wasserzähler der Wasserversorgung separat gemessen wird.*

---

#### **Art. 7 Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer**

*Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer im Sinne dieser Verordnung sind:*

- a) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft,*
-

- 
- b) *Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind,*
  - c) *Eigentümerinnen/Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt wird,*
  - d) *Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.*
- 

#### **Art. 8 Erstellung, Betrieb und Unterhalt**

*Die in diesem Gesetz genannten Anlagen (Wasserversorgungsanlagen, Hausanschlussleitungen und Haustechnikanlagen) sind nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts, der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.*

---

#### **Art. 9 Übernahme privater Versorgungsanlagen**

<sup>1</sup>*Bestehende private Wasserversorgungsanlagen werden nur ins Eigentum der Gemeinde übernommen, wenn ein öffentliches Interesse an der Übernahme besteht. Diese Anlagen müssen in einem baulich einwandfreien Zustand und für den Unterhalt gut zugänglich sein.*

<sup>2</sup>*Die Eigentumsübertragung privater Versorgungsanlagen erfolgt unentgeltlich. Die Eigentümerinnen/Eigentümer haben ihre Anlagen vor der Übernahme durch die Gemeinde auf eigene Kosten kontrollieren zu lassen, allenfalls instand zu stellen, bzw. den einwandfreien Zustand nachzuweisen.*

<sup>3</sup>*Bei Neuanlagen können Auflagen für eine allfällige spätere Übernahme bereits im Baubewilligungsverfahren bekanntgegeben werden.*

---



---

## II. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

---

### Art. 10 Versorgungsanlagen

*Versorgungsanlagen sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirkssystem usw.). Sie stehen im Eigentum der Gemeinde.*

---

### Art. 11 Leitungsnetz

<sup>1</sup>*Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.*

<sup>2</sup>*Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kundschaft.*

<sup>3</sup>*Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne direkte Verbindung zur Kundschaft.*

<sup>4</sup>*Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der GWP erstellt.*

---

### Art. 14 Umfang

Das Werk umfasst nebst dem Planwerk sämtliche Anlagen und Einrichtungen, die der Beschaffung, Speicherung, Verteilung, Überwachung und Messung des Wassers dienen.

### Art. 15 Eigentumsverhältnisse

Sämtliche Anlagen und Einrichtungen gemäss Art. 14, welche nicht unter dem Begriff „Hausinstallationen“ im Sinne dieses Reglementes zusammengefasst sind, und mit Ausnahme der auf Privatgrund liegenden Hauszuleitungen (siehe Art. 24), stehen im Eigentum der Politischen Gemeinde.

---

### Art. 18 Definition

Das Leitungsnetz umfasst die öffentlichen Leitungen sowie die Hydrantenanlagen.

### Art. 19 Ausdehnung des Leitungsnetzes

Leitungsnetz und Hydrantenanlage werden im Rahmen des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) der Gemeinde nach Bedarf und Wirtschaftlichkeit ausgebaut.

Für die Kreditbewilligung gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung.

*<sup>5</sup>Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitung mit der Hauszuleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.*

---

---

**Art. 12 Hydranten**

*<sup>1</sup>Die Wasserversorgung hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen.*

*<sup>2</sup>Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.*

*<sup>3</sup>Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Wasserversorgung und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.*

*<sup>4</sup>Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung der Wasserversorgung.*

**Art. 20 Erstellung**

Für die technische Disposition des Leitungsnetzes ist das Werk oder dessen Beauftragte zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

**Art.16 Anlagen für die Feuerwehr**

Das Werk erstellt und unterhält im Auftrag der Politischen Gemeinde sämtliche wasserversorgungsseitigen Anlagen und Einrichtungen für die Feuerwehr (Hydrantenanlage, Löschreserven etc.).

**Art.17 Betätigung von Hydranten und Schiebern**

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren, sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

Hydranten dürfen nur von der Feuerwehr und Beauftragten der Gemeinde benützt werden.

Die Wasserentnahme aus Hydranten ohne Bewilligung des Werkes ist strengstens verboten; wo eine Bewilligung erteilt wird, haftet der Bezüger für allfälligen Schaden an der Anlage.

**Art. 13 Schutz der öffentlichen Leitungen**

*Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.*

**III. HAUSZULEITUNGEN****Art. 14 Definition und Leitungsführung**

<sup>1</sup>Als Hauszuleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerschachtes bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Hauszuleitungen für mehrere Grundstücke.

<sup>2</sup>Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Hauszuleitung.

<sup>3</sup>Die Leitungsführung und die Art der Hauszuleitung werden durch die Wasserversorgung bestimmt.

**3. Hauszuleitungen****Art. 21 Definition**

Als Hauszuleitung wird das Leitungsstück von der Netzleitung bis zum Haupthahnen im Gebäudeinnern bezeichnet.

**Art. 23 Erstellung**

Die Hauszuleitung darf nur durch Beauftragte des Werkes erstellt werden. Die Vergebung der Arbeiten für den Leitungsgraben nach Werkaufgaben kann der Bezüger selber vornehmen.

Die Kosten gehen vollumfänglich zulasten des Bezügers.

**Art. 22 Technische Bedingungen**

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel durch eine einzige separate Hauszuleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann das Werk für mehrere Häuser eine gemeinsame Hauszuleitung anordnen.

In jeder Hauszuleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Netzleitung und - wenn möglich - im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

Die Leitungsführung und die Art der Hauszuleitung sowie deren Dimension wird durch das Werk bestimmt und richtet sich nach den separaten Bewilligungs- und Installationsvorschriften.

---

**Art. 15 Eigentumsverhältnisse der Hauszuleitung**

*Die Anlageteile der Hauszuleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan, auch wenn dieses im Privatgrund liegt, und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Gemeinde, alle übrigen Teile im Eigentum der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.*

---

**Art. 16 Unterhalt, Erneuerung und Kostentragung**

*<sup>1</sup>Die Hauszuleitung wird ausschliesslich durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zu Lasten der Wasserversorgung, im privaten Grund zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.*

*<sup>2</sup>Bei gemeinsamen Hauszuleitungen im privaten Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung belastet.*

**Art. 24 Fortsetzung**

Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht soll ins Grundbuch eingetragen werden.

Mitbenutzung der Zuleitung durch Dritte

Soweit es die Druckverhältnisse und die Leitungsdimension gestatten, darf die Mitbenutzung der Zuleitung einem Nachbarn verweigert werden.

---

**Art. 24 Eigentumsverhältnisse der Hauszuleitung**

Nach Fertigstellung der Hauszuleitung geht diese im öffentlichen Grund ins Eigentum des Werkes über, alle übrigen Teile ins Eigentum des Grundeigentümers.

---

**Art. 25 Unterhalt**

Die Hauszuleitung wird durch Beauftragte des Werkes unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zulasten des Werkes, im privaten Grund zulasten der Bezüger.

Erdverlegte Leitungen

Das Ueberstellen von erdverlegten Leitungen mit Bauten aller Art und mit tiefwurzelnden Pflanzen ist verboten. Gegebenenfalls sind bestehende Leitungen vor Inangriffnahme von Bauarbeiten in Absprache mit dem Werk zu sichern oder zu verlegen.

---

**Art. 26 Störungen**

Störungen an der Hauszuleitung, wie z.B. anhaltendes Rauschen, sind dem Werk sofort zu melden. Das Werk ist berechtigt, sofort vorsorgliche Massnahmen zu treffen.

#### IV. HAUSTECHNIKANLAGEN

#### IV. Hausinstallationen

##### Art. 17 Definition

<sup>1</sup>Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hauszuleitung bis zu den Entnahmestellen.

<sup>2</sup>Der Wasserzähler ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

##### Art. 18 Eigentumsverhältnisse

<sup>1</sup>Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

<sup>2</sup>Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor dem Wasserzähler ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

##### Art. 19 Erstellung

Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung gemäss SVGW erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

##### Art. 31 Grundsatz

Der Bezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch Installateure, die Inhaber einer Bewilligung des Werkes sind, erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

##### Art. 32 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des

SVGW sowie die besonderen Vorschriften des Werkes verbindlich (Bewilligungs- und Installationsvorschriften).

### **Art. 20 Abnahme und Kontrolle**

*<sup>1</sup>Jede Haustechnikanlage ist vor der Inbetriebnahme von der Wasserversorgung abzunehmen. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.*

*<sup>2</sup>Der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen.*

### **Art. 21 Unterhalt**

*<sup>1</sup>Die Kundschaft wie auch die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Verordnungsverhältnissen.*

*<sup>2</sup>Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können.*

### **Art. 33 Abnahme**

Jede Hausinstallation muss vor der Inbetriebnahme den Organen des Werkes zur Abnahme gemeldet werden. Das Werk übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

### **Art. 34 Kontrolle**

Den Organen des Werkes ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Bezüger auf schriftliche Aufforderung des Werkes die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann das Werk die Mängel auf Kosten des Bezügers beheben lassen.

### **Art. 35 Unterhalt**

Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.

### **Art. 36 Wasserbehandlungs-Anlagen**

Bestimmungen neu

---

Bestimmungen bisher

---

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

---

**Art. 37 Frostgefahr**

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Allfällige Schäden gehen zulasten des Bezügers.

---



## V. WASSERLIEFERUNG

### Art. 22 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

<sup>1</sup>Die Wasserversorgung liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Lösch- zwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.

<sup>2</sup>Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z. B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

### Art. 23 Einschränkung der Wasserabgabe

<sup>1</sup>Die Wasserversorgung kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:

- a) im Falle höherer Gewalt,
- b) bei Betriebsstörungen,
- c) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen,
- d) bei Wasserknappheit,
- e) bei Brandfällen.

<sup>2</sup>Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.

### Art. 6 Grundsatz

Das Werk liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang Trink-, Brauch- und Löschwasser nach Massgabe seiner eigenen Bezugsmöglichkeiten und der Leistungsfähigkeit seiner Anlagen gemäss den Bestimmungen dieses Reglementes und zu den gültigen Tarifen.

### Art. 9 Ordentliche Wasserabgabe

Die ordentliche Wasserabgabe umfasst die Lieferungen an Haushalte, Gewerbe und Industrie sowie die Lieferungen an gemeindeeigene Betriebe.

### Art. 7 Einschränkung der Wasserabgabe

Das Werk kann die Abgabe von Wasser einschränken oder ganz einstellen

- In ausserordentlichen Lagen
- Im Falle höherer Gewalt
- Bei Betriebsstörungen
- Bei Wasserknappheit
- Zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten

Voraussiehbar Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Bezügern rechtzeitig bekanntgegeben.

Brandfall

Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Notleitungen

In Notfällen ist das Werk berechtigt, Verbindungsleitungen von einem zum anderen Bezüger herzustellen.

Verlangte Notleitungen zur Ueberbrückung von Abstellungen werden dem Auftraggeber verrechnet.

#### **Art. 8 Haftungsausschluss**

Einschränkungen nach Artikel 7 berechtigen den Bezüger weder zur Reduktion der Grundtaxe noch zu irgendwelchen anderen Schadenersatzansprüchen.

#### **Art. 10 Haftung des Bezügers**

Der Bezüger haftet gegenüber dem Werk für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt dem Werk zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

#### **Art. 24 Wasserableitungsverbot**

*Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor dem Wasserzähler sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.*

#### **Art. 11 Wasserableitungsverbot**

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung des Werkes, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhahnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

#### **Art. 25 Unberechtigter Wasserbezug**

*Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.*

#### **Art. 12 Unberechtigter Wasserbezug**

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber dem Werk ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

#### **Art. 26 Vorübergehender Wasserbezug**

*Der vorübergehende Wasserbezug bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Wasserzähler.*

---

**Art. 27 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses**

*Das Bezugsverhältnis mit der Kundschaft beginnt mit der Installation des Zählers oder mit der Handänderung eines bereits angeschlossenen Grundstücks. Beendet wird es mit der schriftlichen Abmeldung der berechtigten Person, bei einer Handänderung des Grundstücks oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.*

---

**Art. 13 Kündigung des Wasserbezuges**

Will ein Bezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies dem Werk schriftlich mitzuteilen, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Das Werk ist berechtigt, den Hausanschluss auf Kosten des Bezügers vom Netz der Wasserversorgung abzutrennen.

**Art. 28 Abnahmepflicht**

*Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern.*

---

**Art. 9 Fortsetzung****Wasserabgabe für besondere Zwecke**

Jede Verschwendung von Wasser ist unstatthaft, auch wenn der Verbrauch gemessen wird. Das Werk gestattet keine Anschlüsse, die lediglich der Ausnützung des Wasserdruckes zum Betrieb von hydraulischen Pressen, Wassermotoren usw. dienen. Für den Anschluss von Ausschwingmaschinen und Wasserstrahlpumpen können Ausnahmen bewilligt werden.

Wasser zu Kühlzwecken wird nur geliefert, wo nachweisbar andere Hilfsmittel nicht zweckmässig dienen können. Sämtliche Kühlwasserabgaben werden auf ihre Notwendigkeit untersucht, und es wird nur jenes Wasserquantum zugestanden, welches in bezug auf die Ausnützung dem jeweiligen Stand der Kühltechnik entspricht.

---

**Art. 29 Abnorme Spitzenbezüge**

*Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und der Kundschaft.*

---

**VI. WASSERMESSUNG****4. Wasserzähler**

---

**Art. 30 Wasserzähler**

<sup>1</sup>*Die Wassermessung erfolgt über einen Wasserzähler mit Datenauslesung per Funk. Bei der Datenerfassung und Übermittlung werden die Anforderungen der Datenschutzgesetzgebung berücksichtigt.*

<sup>2</sup>*Der Wasserzähler erfüllt weiter insbesondere folgende Aufgaben:*

- a) *Lokale Leitungszüberwachung (Leckagenerkennung),*
  - b) *Wasserflussüberwachung (Rückfluss),*
  - c) *Temperaturüberwachung.*
-

---

**Art. 31 Einbau**

*Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Kundschaft.*

---

**Art. 28 Einbau**

Der Wasserzähler wird vom Werk zum Einbau zur Verfügung gestellt und unterhalten.

---

**Art. 27 Standort**

Der Standort des Wasserzählers wird vom Werk bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Zählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Zugänglichkeit

Der Zugang zum Haupthahnen und Wasserzähler ist freizuhalten.

---

**Art. 29 Haftung**

Der Bezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Aenderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

---

**Art. 30 Technische Vorschriften**

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen.

Im weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

---

**Art. 46 Wassermessung**

Für die Feststellung des Wasserverbrauchs sind die Angaben der Zähler massgebend. Die Genauigkeit der Zähler hat den amtlichen Vorschriften zu

---

Bestimmungen neu

---

Bestimmungen bisher

entsprechen. Messapparate, deren Fehlgang fünf Prozent nach oben oder nach unten nicht überschreiten, gelten als richtig gehend.

Prüfung der Messapparate

Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung der Messapparate verlangen. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Apparate, trägt derjenige, der durch das Prüfergebnis ins Unrecht versetzt wird.

---

**Art. 32 Störung am Wasserzähler**

*Störungen am Wasserzähler sind der Wasserversorgung sofort zu melden.*

**Art. 47 Störungen**

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt.

Störungen sind dem Werk sofort zu melden.

---

---

**VII. FINANZIERUNG DER WASSERVERSORGUNG****V. Finanzierung**

---

**Art. 33 Eigenwirtschaftlichkeit**

*Die Wasserversorgung hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung usw.) finanziell selbst- tragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:*

- a) die Konzessionskosten,*
  - b) die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen),*
  - c) die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals,*
  - d) die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen,*
  - e) die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände,*
  - f) die Kosten für technologische Weiterentwicklungen,*
  - g) die Kosten für die Qualitätssicherung und -überwachung.*
- 

**Art. 39 Eigenwirtschaftlichkeit**

Der Bau und Betrieb des Werks muss selbsttragend sein.



**Art. 34 Kostendeckung**

*Die Kostendeckung wird erreicht durch:*

- a) *die Erhebung von Anschluss- und Benützungsgebühren,*
- b) *die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer,*
- c) *die Abgeltung betriebsfremder Leistungen,*
- d) *die Beiträge Dritter wie Kanton, Gemeinden, Gebäudeversicherung.*

**Art. 39 Fortsetzung Eigenwirtschaftlichkeit**

Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Beiträge der öffentlichen Hand
- Erschliessungsbeiträge bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer
- Anschluss - / Einkaufs- und Wassergebühren
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen
- sonstige Zahlungen Dritter

**Art. 35 Kostentragung Hauptleitung und Versorgungsleitungen**

*Die Kosten für die Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung. An die Kosten der Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge zu entrichten.*

**Art. 36 Erschliessungsbeiträge**

*Die Gesamtheit der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwert oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen Beiträge zu entrichten. Im Sinne der Gleichbehandlung haben auch diejenigen Grundeigentümer adäquate Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus Hauptleitungen versorgt werden.*

**Art. 42 Erschliessungsbeiträge**

Die Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau einer Netzleitung Mehrwerte oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Netzleitungen Beiträge zu entrichten. Die Beitragspflicht gilt für alle Netzleitungen bis 150 mm Nennweite. Falls die Leitungen aus versorgungstechnischen Gründen grösser dimensioniert werden müssen, so übernimmt das Werk die Mehrkosten.

**Art. 37 Kostentragung Hauszuleitung**

*Die Kosten der Hauszuleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz sind von den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern zu tragen.*

### **Art. 38 Festsetzung der Gebühren**

*Die Höhe der einzelnen Gebühren setzt der Gemeinderat im Gebührentarif fest.*

### **Art. 41 Bemessung und Festsetzung der Gebühren und Beiträge**

Die Gesamtheit der Gebühren ist so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

Sämtliche Gebühren und Beiträge werden auf Antrag der Werkkommission durch den Gemeinderat in einer Tarifordnung erlassen. Die Tarifordnung bildet als Einlageblatt Bestandteil dieses Reglementes.

### **Art. 48 Tarifordnung**

Sämtliche Gebühren und Beiträge werden auf Antrag der Werkkommission durch den Gemeinderat in einer Tarifordnung erlassen. Die Tarifordnung bildet als Einlageblatt Bestandteil dieses Reglementes.

### **Art. 39 Bemessung Anschlussgebühren**

*<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr wird nach der Gebäude-versicherungssumme der angeschlossenen Gebäude bemessen. Sie beträgt 1.5 % exkl. MwSt. der Gebäudeversicherungssumme sämtlicher Haupt- und Nebenbauten. Die Gebäudeversicherungssumme berechnet sich wie folgt:*

*Gebäudeversicherungssumme = Basiswert x Teuerungsfaktor des Anschlussjahres*

*<sup>2</sup> Werden Grundstücke an die Wasserversorgung angeschlossen mit Anlagen, für die keine Gebäudeversicherungssumme ermittelt wer-*

### **Art. 43 Anschluss-/Einkaufsgebühr**

Die Anschluss-/Einkaufsgebühr ist eine verbrauchsunabhängige Gebühr.

Für Neubauten und/oder den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschluss-/Einkaufsgebühr erhoben. Bei wesentlichen Erweiterungen der Gebäude ist eine Nachzahlung fällig.

Die Anschluss-/Einkaufsgebühr bemisst sich nach der Gebäudeversicherungssumme der Gebäude.

Gebührenpflichtig sind sämtliche Gebäude, unabhängig davon, ob sie an die Wasserversorgung angeschlossen sind oder nicht.

den kann (wie, Schwimmbäder o.ä.), setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach der durchschnittlich zu erwartenden Wasserbezugsmenge fest.

<sup>3</sup>Bauliche Werterhöhungen am Gebäude wie Innen- und Dachausbauten sowie Vergrößerungen des umbauten Raumes unterliegen der Gebührenpflicht zu den Ansätzen gemäss Absatz 1.

<sup>4</sup>Bei wertvermehrenden Aus- und Umbauten mit einer Erhöhung des Gebäudeversicherungswertes bis Fr. 50'000.-, werden keine Nachforderungen von Anschlussgebühren erhoben. Für die Ermittlung der Nachforderung bei darüber hinaus gehender Erhöhung des Gebäudeversicherungswertes, werden die ersten Fr. 50'000.- in Abzug gebracht.

#### **Art. 40 Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr**

<sup>1</sup>Die Gebührenforderung entsteht

- a) für Neubauten: mit dem Anschluss an das öffentliche Netz,
- b) für Um- und Erweiterungsbauten: mit der Bauvollendung, spätestens mit dem Tag der Gebäudeschätzung durch die Gebäudeversicherung.

<sup>2</sup>Die Anschlussgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümerin/Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte/Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war.

<sup>3</sup>Vor Baubeginn ist die voraussichtliche Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots oder einer Bankgarantie sicherzustellen. Die Baufreigaben erfolgt erst nach der Sicherstellung. Die definitive Anschlussgebühr wird bei der Installation des definitiven Zählers in Rechnung gestellt.

#### **Art. 44 Entstehung der Gebührenforderung**

Die Gebührenforderung entsteht

- für Neubauten: mit dem Anschluss an das öffentliche Netz
- für Um- und Erweiterungsbauten: mit der Bauvollendung, spätestens mit dem Tag der Gebäudeschätzung durch die Gebäudeversicherung

Gebührenpflichtige Schuldner

Schuldner der Gebühren bleibt der Eigentümer im Zeitpunkt der Gebührenforderung.

#### **Art. 45 Depositum**

Für die Sicherstellung der mutmasslichen Anschlussgebühr ist vor Baubeginn ein entsprechendes Depositum zu leisten.

---

<sup>4</sup>*Wird ein Gebäude abgebrochen oder durch Brand oder andere Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert 10 Jahren ein Neubau errichtet, wird, sofern bereits früher die Anschlussgebühr erhoben wurde, die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet (Basiswert Neubau abzüglich Basiswert der zerstörten Gebäude, auf das Erstellungsjahr der Ersatzbaute hochgerechnet). Die Rückerstattung bereits früher bezahlter Anschlussgebühren ist ausgeschlossen*

---

#### **Art. 41 Benutzungsgebühren**

<sup>1</sup>*Die jährlich wiederkehrenden Benutzungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.*

<sup>2</sup>*Die Grundgebühren werden pro Einfamilienhaus, Wohnung in Mehrfamilienhaus oder Betrieb als Pauschalbetrag erhoben.*

<sup>3</sup>*Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des effektiven Verbrauchs gemäss Angaben der Messeinrichtung verrechnet.*

<sup>4</sup>*Die Kundschaft ist Schuldnerin der Benützungsgeld. Die Wasserversorgung ist berechtigt, Teilbeträge für die voraussichtliche Wasserlieferung in Rechnung zu stellen.*

---

#### **Art. 42 Abgeltung von Sonderleistungen**

*Sonderleistungen wie Installationskontrolle, technische Beratung, ausserordentliche Zählerablesungen, Wiederplombieren von Umgehungen, Wasserverbrauch für Brunnenanlagen, Kanalspülungen und Piketteinsätze bei Schäden an Anlagen sind abzugelten. Deren Abgeltung ist im Gebührentarif zu regeln.*

---

#### **Art. 43 Rechnungsstellung und Fälligkeit**

<sup>1</sup>*Alle Gebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig.*

---

#### **Art. 40 Betriebsfremde Leistungen**

Betriebsfremde Leistungen wie Wasserverbrauch für Brunnenanlagen, Kanalspülungen usw. werden separat verrechnet.

---

#### **Art. 49 Rechnungsstellung**

---

Bestimmungen neu

*<sup>2</sup>Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner/die Schuldnerin gemahnt. Ab Datum der Mahnung kann ein Verzugszins von 5% erhoben werden. Eine zweite Mahnung ist kostenpflichtig.*

*<sup>3</sup>Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind zulässig. Die Rechnung kann in Form einer Verfügung eröffnet werden. Bleibt nach abgeschlossenem Betriebsverfahren eine Forderung ungedeckt, kann eine Wassersperre verfügt werden.*

*<sup>4</sup>Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.*

---

**Art. 44 Verjährung**

*Forderungen für wiederkehrende Leistungen verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach zehn Jahren.*

---

---

Bestimmungen bisher

Die Verrechnung erfolgt an den Bezüger. Bezüger im Sinne dieses Reglementes ist im Normalfall der Eigentümer des Gebäudes. Mit Mietern und Pächtern werden in der Regel keine Vereinbarungen getroffen.

Schuldner bleibt der Eigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

**Art. 50 Zahlungsfrist**

Der Wasserverbrauch wird jährlich aufgrund der Vorjahresmessung abgerechnet und ist innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

---

## IX. HAFTUNG-, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

## VII. Straf- und Schlussbestimmungen

### Art. 45 Haftung

<sup>1</sup>Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften der Wasserversorgung für sämtliche Schäden, die sie durch unsachgemässe Erstellung und Nutzung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle oder unsachgemässen Unterhalt aller Einrichtungen und Anlagen verursachen.

<sup>2</sup>Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften der Wasserversorgung auch für durch Dritte verursachte Schäden, sofern diese mit ihrem Einverständnis die Einrichtungen und Anlagen benutzen.

<sup>3</sup>Die Kundschaft haftet der Wasserversorgung für Schäden, soweit sie für die sachgemässe Erstellung oder Nutzung, die Ausübung der nötigen Sorgfalt, die Kontrolle oder den hinreichenden oder unsachgemässen Unterhalt aller Einrichtungen und Anlagen verantwortlich ist.

<sup>4</sup>Mehrere Personen haften der Wasserversorgung solidarisch.

### Art. 46 Strafbestimmung

Bei Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des Wasserwirtschaftsgesetzes, anwendbar. Es werden entsprechende Anzeigen eingereicht.

### Art. 51 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserreglement erlassenen Verfügungen werden im Sinne von § 74 Ziffer 2 des Zürcherischen Gemeindegesetzes bzw. §§ 328 ff der kantonalen Strafprozessordnung geahndet.

### Art. 47 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, dem Wasserwirtschaftsgesetz und dem Planungs- und Baugegesetz und dem Gemeindegesetz.

### Art. 52 Einsprachen

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Werkkommission kann innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet, schriftlich Einsprache beim Bezirksrat Horgen erhoben werden.

---

**Art. 48 Rechtssetzungsbefugnisse**

*<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zur vorliegenden Verordnung und regelt insbesondere:*

- a) den Vollzug der Bestimmungen über die Wasserversorgung auf dem Gemeindegebiet,*
- b) die Rechte und Pflichten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer bzw. Inhaberinnen/Inhabern von Gebäuden und Anlagen sowie der Gemeinde zur dauerhaften Sicherung einer technisch einwandfreien Wasserversorgung,*
- c) die Gebührentarife, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind, sowie die Festsetzung der Mehrwertbeiträge.*

*<sup>2</sup>Die Beschlüsse und Erlasse sind öffentlich bekannt zu machen.*

---

**Art. 49 Inkrafttreten**

*<sup>1</sup>Der Gemeinderat bestimmt nach der Zustimmung durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung das Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung.*

*<sup>2</sup>Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere das bisherige Wasserreglement vom 1. Januar 1993, aufgehoben.*

---

**Art. 53 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat am 1. Januar 1993 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Januar 1983.

---

Oberrieden, 15. Dezember 1992

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

---

Bestimmungen neu

---

Bestimmungen bisher

Alfred Rohner

Der Gemeindeschreiber:

Max Dünki

---